

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2024

Nr. 2024/259

Löschung der Berufsausübungsbewilligung als Notar von Vinzenz Schnell, Büsserach

1. Erwägungen

Lic. iur. Vinzenz Schnell, 1954, mit Geschäftsdomizil 4227 Büsserach, Breitenbachstrasse 55, verzichtet mit Schreiben vom 13. Februar 2024 auf die Berufsausübungsbewilligung als Notar.

2. Beschluss

Gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954 (BGS 211.1), § 10 der Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (BGS 129.11) sowie auf § 94 Bst. c und d Gebührentarif vom 08. März 2016 (BGS 615.11)

- 2.1 Die Bewilligung von lic. iur. Vinzenz Schnell, 1954, Breitenbachstrasse 55, 4227 Büsserach, zur Ausübung des Berufes als Notar ist infolge Verzichts erloschen.
- 2.2 Lic. iur. Vinzenz Schnell hat bis am 15. März 2024 seine(n) Notariatsstempel sowie bis am 15. April 2024 die Originale der in seinem Besitz befindlichen öffentlichen Urkunden der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, abzuliefern. Der Staatskanzlei sind sämtliche öffentlichen Urkunden im Original, zu Protokollbänden geordnet, eingebunden und mit Inhaltsverzeichnis (Register) versehen, zu übergeben (s. entsprechende Weisung auf [so.ch](https://www.so.ch) -> Staatskanzlei -> Legistik und Justiz -> Notare). Sofern ein Notar oder eine Notarin mit Solothurner Berufsausübungsbewilligung die Akten zur Aufbewahrung übernimmt, ist der Staatskanzlei innert der gesetzten Frist ein von beiden Urkundspersonen unterzeichnetes Übergabeprotokoll zu übergeben.
- 2.3 Lic. iur. Vinzenz Schnell hat für die Löschung der Berufsausübungsbewilligung eine Gebühr von Fr. 350.00 zu bezahlen.

- 2.4 Lic. iur. Vinzenz Schnell hat für die Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung eine Gebühr von Fr. 1'100.00 zu bezahlen. Die Anpassung dieser Gebühr durch die Staatskanzlei bleibt vorbehalten, falls der Aufwand für die Entgegennahme der Notariatsakten vom normalen Aufwand wesentlich abweichen sollte.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Vinzenz Schnell

Gebühr für Löschung Berufs- ausübungsbewilligung:	Fr. 350.00	(4210000 / 001 / 81379)
Gebühr für die Entgegen- nahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung:	Fr. 1'100.00	(4210000 / 001 / 81379)

Fr. 1'450.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)

Amtsblatt (ste) (Ziff. 2.1 des Dispositivs)

Lic. iur. Vinzenz Schnell, Notar, Lyssachstrasse 7a, 3401 Burgdorf, mit Rechnung (**Einschreiben**)
(Versand durch STK Legistik und Justiz)